



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
24.05.17	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Ilbesheim für die Jahre 2017 und 2018	175
30.05.17	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Gauersheim für die Jahre 2017 und 2018	177
30.05.17	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Jakobsweiler für die Jahre 2017 und 2018	179
30.05.17	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2014 der Ortsgemeinde Jakobsweiler	181

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
17.05.17	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westpfalz Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Einzelthum; Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes	182
30.05.17	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz in der Gemarkung Gauersheim, Grundbuch Gauersheim	185



Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Ilbesheim für die Jahre 2017 und 2018 vom 24.05.2017

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **19.05.2017** - Az.: 33/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2017	2018
im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	629.730 €	644.860 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	697.170 €	644.470 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-67.440 €	390 €
im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	521.900 €	537.040 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	567.250 €	514.550 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-45.350 €	22.490 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	42.000 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	136.000 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-94.000 €	0 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	187.850 €	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	48.500 €	22.490 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	139.350 €	-22.490 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	751.750 €	537.040 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	751.750 €	537.040 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	2017	2018
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite , deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	136.000 €	0 €
Davon dienen 42.000 € zur Zwischenfinanzierung.		

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.	330 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v.H.	365 v.H.
2. Gewerbesteuer		
nach dem Gewerbeertrag	365 v.H.	365 v.H.

3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:		
für den ersten Hund	60 €	60 €
für den zweiten Hund	90 €	90 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	120 €	120 €
für gefährliche Hunde	600 €	600 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha	10 €	10 €.

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **04.04.2017** beschlossene Stellenplan.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	1.716.134,42 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	1.695.374,18 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	1.642.914,18 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	1.575.474,18 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	1.575.864,18 €

Ilbesheim, 24.05.2017

gez. Schröder

Beigeordneter

Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan **liegt** vom **06.06.2017** bis **19.06.2017** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Gauersheim für die Jahre 2017 und 2018 vom 30.05.2017

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **29.05.2017** - Az.: 33/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2017	2018
im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	645.590 €	697.700 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	696.950 €	660.470 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-51.360 €	37.230 €
im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	556.270 €	608.400 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	577.580 €	541.100 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-21.310 €	67.300 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	155.600 €	73.610 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	61.150 €	1.370 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	94.450 €	72.240 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	103.910 €	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	177.050 €	139.540 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-73.140 €	-139.540 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	815.780 €	682.010 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	815.780 €	682.010 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	2017	2018
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite , deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	58.100 €	0 €
Davon dienen 5.600 € zur Zwischenfinanzierung.		

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.	330 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v.H.	365 v.H.
2. Gewerbesteuer		
nach dem Gewerbeertrag	365 v.H.	365 v.H.

3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:		
für den ersten Hund	60 €	60 €
für den zweiten Hund	90 €	90 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	120 €	120 €
für gefährliche Hunde	600 €	600 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha	8 €	8 €.

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **06.04.2017** beschlossene Stellenplan.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	1.503.361,46 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	1.717.363,73 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	1.701.103,73 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	1.649.743,73 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	1.686.973,73 €

Gauersheim, 30.05.2017

gez. Schlessner

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan **liegt** vom **06.06.2017** bis **19.06.2017** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
 - b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Jakobsweiler für die Jahre 2017 und 2018 vom 30.05.2017

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **19.05.2017** - Az.: 33/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2017	2018
im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	279.210 €	266.200 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	313.405 €	290.125 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-34.195 €	-23.925 €
im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	234.100 €	221.070 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	261.365 €	238.085 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-27.265 €	-17.015 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.200 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.200 €	0 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	47.665 €	32.025 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	17.200 €	15.010 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	30.465 €	17.015 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	281.765 €	253.095 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	281.765 €	253.095 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	2017	2018
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite , deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	3.200 €	0 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.	330 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v.H.	365 v.H.
2. Gewerbesteuer		
nach dem Gewerbeertrag	365 v.H.	365 v.H.

3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:		
für den ersten Hund	48 €	48 €
für den zweiten Hund	60 €	60 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	90 €	90 €
für gefährliche Hunde	200 €	200 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha	5 €	5 €.

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **03.04.2017** beschlossene Stellenplan.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des nicht durch das Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2014 beträgt	-122.813,75 €
Der voraussichtliche Stand des nicht durch das Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2015 beträgt	-130.486,45 €
Der voraussichtliche Stand des nicht durch das Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2016 beträgt	-146.996,45 €
Der voraussichtliche Stand des nicht durch das Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2017 beträgt	-181.191,45 €
Der voraussichtliche Stand des nicht durch das Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2018 beträgt	-205.116,45 €

Jakobsweiler, 30.05.2017

gez. Niederauer

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan **liegt** vom **06.06.2017** bis **19.06.2017** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jahresabschluss 2014 der Ortsgemeinde Jakobsweiler

Der Ortsgemeinderat Jakobsweiler hat in seiner Sitzung am **29.05.2017** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2014** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	267.676,53 €
Aufwendungen	290.832,25 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-23.155,72 €
 Bilanzsumme Aktiva / Passiva	 1.445.232,12 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2014** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **06.06.2017 bis 19.06.2017** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **30.05.2017**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinf. Flurbereinigungsverfahren Eiselthum
Az.: 21110-HA10.2.

67655 Kaiserslautern, 17.05.2017
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Eiselthum
Ladung
zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den
Inhalt des Flurbereinigungsplanes**

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Eiselthum Landkreise Donnersbergkreis und Alzey-Worms wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

am Dienstag, dem 20.06.2017 und

am Mittwoch, dem 21.06.2017

vormittags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

nachmittags von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr

im Haus der Vereine, Hauptstr. 27 in 67308 Eiselthum

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

Donnerstag, dem 22.06.2017, vormittags 9:00 Uhr

im Haus der Vereine, Hauptstr. 27 in 67308 EinSELthum

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern
oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

erheben. Gemäß § 187 Bürgerliches Gesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I Seite 2909), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.02.2017 (BGBl. I Nr. 8 S. 258) beginnt die Frist an dem der Bekanntgabe folgendem Tag. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch die elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können bei der Gemeinde Einzelthum in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch die Gemeindeverwaltung, Verbandsgemeinde).

Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 18.05.1978 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) kosten- und gebührenfrei.

III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Einzelthum durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag

gez.
Knut Bauer

BEKANNTMACHUNG

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2ff) zu entscheiden.

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Gauersheim, Blatt 483
Gemarkung Gauersheim

FlstNr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
709/0	Landwirtschaftsfläche	Steinacker	0,5460 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des Grundbesitzes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Abt. 8) innerhalb von zehn Tagen ab Erscheinungstag dieser Bekanntmachung schriftlich mitzuteilen.

Kirchheimbolanden, den 30.05.2017
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Im Auftrag


(Maue)